

Erwerb von Geldern, Mörs, Lingen und Tecklenburg.

Gleich dem kirchlichen Zustand der Rheinlande und Westfalens haben die politisch-territorialen Verhältnisse dieser Gegenden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nur geringe Veränderungen erlitten. Dem Plane Königs Friedrich Wilhelm I., bei dem bevorstehenden Aussterben des Pfalz-Neuburgischen Hauses die Sulzbachische Linie, welcher Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz sein gesamtes Besitztum zu sichern gesucht hatte, von der Erbfolge in die Jülich-Bergischen Länder auszuschliessen, und diese wieder mit der Preussischen Monarchie zu vereinigen, standen zu viel Interessen entgegen, als dass er hätte gelingen können. Wie Frankreich eine solche Steigerung der Preussischen Macht an der Westgrenze Deutschlands neidisch betrachten musste, so erregte im Reich die selbständige Stellung Besorgnis, welche das Hohenzollernsche Haus durch die Souveränität in Preussen und die neue Königswürde gewonnen hatte. Am wenigsten mochte man dem Fürstengeschlecht, welches immer entschiedener an die Spitze der evangelischen Partei trat, den Erwerb eines Landes gönnen, in welchem das katholische Bekenntnis bisher noch, wenn schon nicht ausschliessliche Geltung, doch entschiedenes Übergewicht gehabt hatte. Die Verlobung des Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor von Sulzbach mit der Enkelin des Kurfürsten von der Pfalz gab zugleich, bei der für Jülich und Berg unzweifelhaften weiblichen Erbfolge, einen nicht unbegründeten Rechtseinwand gegen die Brandenburgischen Ansprüche, welche lediglich darauf gestützt wurden, dass in dem Erbvergleich vom Jahre 1666 das Erbrecht der Sulzbachischen Linie, gegründet von dem Vaterbruder des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, nicht anerkannt, vielmehr der erbliche Besitz der beiden Herzogthümer nur der Deszendenz des letzteren zugesagt war. Nach mehrjährigem Schriftenwechsel erkannte daher Friedrich der Grosse im Jahre 1742, noch ehe die Neuburgische Linie wirklich erlosch, die Erbfolge des Pfalzgrafen von Sulzbach, dem das Land schon 10 Jahre früher die Erbhuldigung geleistet hatte, durch einen Vergleich an. Gleich den übrigen Kurpfälzischen Besitzungen wurden beim Aussterben der Wilhelminischen Linie des Wittelsbacher Hauses, im Jahre 1777, beide Herzogthümer mit Baiern vereinigt. Im Jahre 1799 gingen dann beide nach Erlöschen der Sulzbacher Linie auf Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld über. Und erst die neueste Territorialgestaltung Deutschlands hat fast die gesamte Jülich-Clevesche Erbschaft unter der Preussischen Herrschaft wieder vereinigt.

Mit glücklicherem Erfolg behauptete dagegen König Friedrich Wilhelm die Ansprüche, welche schon sein Vater beim Aussterben des Habsburgischen Stammes, im Jahre 1700, in Spanien und des Oranischen Hauses auf Geldern, Mörs und Lingen, im Jahre 1702, geltend gemacht hatte.

Von dem Herzogthum Geldern, auf welches Herzog Wilhelm von Cleve im Venloer Vertrag zu Gunsten Carls V. und seiner Erben verzichtet hatte, war der grösste Teil durch die Niederländische Revolution, wie der Spanischen Herrschaft, so der Römischen Kirche verloren gegangen. Nur im so genannten Oberquartier war, nachdem dieses sich von der Utrechter Union getrennt hatte, die Spanische Hoheit wieder anerkannt worden, die Herstellung des katholischen Bekenntnisses gelungen. Auf Anklang im Lande selbst durfte das Preussische Haus kaum hoffen, als es die alten Cleveschen Erbansprüche, weil damals nicht zugleich zu Gunsten der Spanischen Krone Verzicht geleistet worden sei, von neuem geltend machte, und das Land besetzen liess. Die eifrige und wirksame Teilnahme Preussens an dem Spanischen Erbfolgekrieg zu Gunsten der Österreichischen Linie gab indessen jenen Ansprüchen Gewicht und Unterstützung. Mit Ausnahme mehrerer kleineren Distrikte, welche theils an die vereinigten Staaten fielen, theils bei den Österreichischen Niederlanden verblieben, überwies der Utrechter Friede das Oberquartier Geldern als souveränes Fürstenthum dem Preussischen Hause. In einem besondern Vertrag vom 12.03.1713 hatte aber schon im Voraus Kaiser Carl VI. die unveränderte Fortdauer der politischen und kirchlichen Verfassung dem Lande ausbedungen. Ward daher auch freie Religionsübung den Evangelischen überall gestattet, welche bald in der Stadt Geldern wie in Viersen zu Gründung evangelischer Kirchgemeinden führte, so blieb doch den Katholiken der Besitz aller Klöster, Kirchen, Hospitäler, Schulen und Stiftungen. Diese sollten jenem Vertrag zufolge «ohne einige Beschränkung für die Römisch-katholische Religion allenthalben, in den Städten sowohl als auf dem Lande, durchgehends in dem Zustande verbleiben, wie solche zur Zeit Caroli II. gewesen, und darinnen, wie auch allen dabei üblichen öffentlichen und andern Zeremonien, als Prozession, Wallfahrten, Leichenbegängnissen und dergleichen weder direkte noch per indirekt die geringste Änderung oder Neuerung, unter was Schein und Vorwand es auch immer sein möge, gemacht» werden. Nach wie vor wurden auch «alle und jede Ehrenämter sowohl bei der Landes-Regierung, als in Ständen, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingessenen Römisch-katholischen Personen besetzt». Und dem Bischof von Roermonde verblieb neben der Kollatur aller geistlichen Ämter und Pfründen «die geistliche Jurisdiction und das jus dioecesanum, wie es solche zur Zeit Caroli II. exerciret». Im eigentlichen Sinne des Worts war daher der katholischen Kirche die herrschende, ohne dass übrigens Preussen einen eignen Landesbischof

gewonnen hätte, da Oesterreich den Besitz von Roermonde sich vorbehalten hatte. Wie aber die Regierung, jener Stipulationen ungeachtet, ein Aufsichtsrecht in geistlichen Sachen übte (*Schrassert, Codex Gelro-Zutphanicus, Harderwyk 1740: In einem Edikt vom 24.04.1544 wird es bereits als altes Herkommen bezeichnet, dass keine Provision, Bulle, Zitation oder Zensur des apostolischen Stuhls oder irgend eines andern Bischofs, gleichviel welches Inhalts, exequiert werden dürfe, ehe sie das landesherrliche Plazet erhalten*), so dauerte auch mit der hergebrachten Verfassung die durch Landesgesetzgebung und Herkommen in geistlichen Angelegenheiten begründete Jurisdiktion des sogenannten souveränen Hofes (*Schon im Jahre 1441 hatte Herzog Arnold durch einen Vergleich mit den Ständen die geistliche Gerichtsbarkeit in ähnlicher Weise wie in Cleve beschränkt. (Schrassert: Die Kanzleiordnung Carls V. vom Jahre 1547 §19 überwies alle Testamentssachen, ausser dass bei legatis ad pias causas die Prävention entscheiden sollte, desgleichen die Streitigkeiten über Ehepakten, dafern nicht die Gültigkeit der Ehe in Frage stehe, den weltlichen Gerichten). Nach einem in Hymmens Beiträgen zur Juristischen Literatur in den Preussischen Staaten Band 6 Seiten 403 ff. mitgeteilten Präjudiz war es ebenso uraltes Herkommen, dass in Besitzstreitigkeiten über geistliche, z.B. Beneficial-Sachen die weltlichen Gerichte unbedingt entscheiden durften. An die Stelle des sogenannten souveränen Hofes (curia suprema) trat übrigens nach der Preussischen Besitznahme, erst die sogenannte Geldrische Kommission, seit 1749 das Landes-Administrationskollegium*) unverändert fort.

Gleichzeitig mit Geldern hatte König Friedrich I. auch Mörs und Lingen in Besitz genommen. Beide Länder waren ein Besitztum des Nassau-Oranischen Hauses geworden. Jenes durch Vermächtnis der Gräfin Walpurgis, der Gemahlin des Grafen Adolph von Newenar und Schwester des letzten Grafen von Mörs Hermann, welche 1579 bei dessen Tode die Erbfolge unter Anerkennung der Cleveschen Lehnsherrschaft behauptet hatte, aber die Grafschaft ausdrücklicher Zusage entgegen bei ihrem unbeerbten Tode 1600 dem Prinzen Moritz von Nassau hinterliess. Der, begünstigt durch die Jülichischen Erbfolgestreitigkeiten, das Land seiner Familie zuwandte. Lingen auf Grund einer angeblichen Schenkung 1578 Königs Philipp von Spanien, deren Anerkennung 1632 das Nassauische Haus während des 30jährigen Krieges glücklich erlangt hatte. Auf die gesamte Oranische Erbschaft glaubte aber König Friedrich I. aus einem Testament des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien Erbensprüche erheben, Mörs ausserdem noch als erledigtes Clevesches Lehn und auf Grund eines Vergleichs fordern zu können, in welchem Moritz von Nassau 1686 die Restitution dieser Grafschaft versprochen habe. Den Erwerb von Mörs sicherte auch schon im Jahre 1707 eine Belehnung Kaiser Joseph I., welcher gleichzeitig die Grafschaft zum Reichsfürstentum erhob. Dagegen drohte die Besitznahme von Lingen zu neuem Rechtsstreit zu führen, da die Grafen von Bentheim-Tecklenburg über ihre Ansprüche auf Lingen bereits ein rechtskräftiges Erkenntnis bei den Reichsgerichten erstritten hatten. Indessen kurz vorher war im Jahre 1696 der Prozess, welchen die Grafen von Bentheim ihrerseits seit dem Jahre 1577 über die Grafschaft Tecklenburg mit den Grafen von Solms geführt hatten, zu Gunsten der letzteren entschieden worden. Und neue Differenzen benutzend, welche das Solmsische Haus 1699 nochmals durchzufechten sich scheute, erkaufte König Friedrich I. im Jahre 1707 für 300,000 Reichstaler alle Ansprüche desselben, um durch den Erwerb von Tecklenburg zugleich ruhigen Besitz der Grafschaft Lingen zu gewinnen. Unter Vorbehalt des Titels, und gegen Überlassung der Herrschaft Rheda verstanden sich auch bald die Grafen von Bentheim zur förmlichen Abtretung der Grafschaft Tecklenburg, welche so nach fast 200jähriger Trennung mit der Grafschaft Lingen wieder vereinigt wurde (*Holsche a.a.O. und Rumpius a.a.O.: Ueber die Geschichte von Tecklenburg und Lingen bis zur Preussischen Erwerbung*).

Gering nur war der Ländergewinn Preussens, für die Interessen der evangelischen Kirche der Wechsel der Landesherrschaft ebenso wenig entscheidend. Denn wie in Tecklenburg unter den Stürmen des 30jährigen Krieges das reformierte Bekenntnis sich behauptet hatte, war es unter Oranischer Herrschaft auch in Mörs herrschend geblieben (*Büsching a.a.O. Seite 308 und 310: Nur die Stadt Krefeld hatte sich öffentliche Religionsübung der Katholiken erhalten, die im Jahre 1773 auch zu Mörs eine Kirche erhielten*). In Lingen dagegen, wo die Spanische Regierung mit Gewalt den katholischen Cultus eingeführt hatte, war schon längst in allen Pfarrkirchen evangelische Religionsübung wieder hergestellt, und selbst gegen den Besitzstand des Entscheidungsjahres geblieben. Wohl aber durfte die katholische Kirche, der die Mehrzahl der Bewohner Lingen noch angehörte, in der Wiedergestattung ihres öffentlichen Cultus (*Alle Kirchen blieben zwar den Evangelischen, und selbst der Stolgebühren-Zwang dauerte bis zur neueren Zeit fort. Schon im Jahre 1717 hatte aber Friedrich Wilhelm I. katholischen Gottesdienst in Bethäusern erlaubt. Und durch Gestattung des Gebrauchs von Glocken und Kirchtürmen erkannte Friedrich der Grosse förmlich das öffentliche Religionsexercitium wieder an. Der kirchlichen Verwaltung stand als Erzpriester einer der katholischen Geistlichen vor. Die obere Inspektion, während der Spanischen Zeit von der Nuntiatur zu Brüssel geübt, hat später, ohne jedoch einen offiziellen Charakter gewonnen zu haben, anscheinend vielfach gewechselt. Wenigstens wird sie für das Ende des vorigen Jahrhunderts in den*

vorher angeführten Schriften dem Bischof von Paderborn beigelegt, in Rheinwalds Repert. Für die theologische Literatur Band 27 Seite 186 ff. für die Zeit 1795-1801 Lingen der Holländischen Mission beigezählt. In der Bulle De salute anim. dagegen bei Überweisung der fünf Lingenschen Pfarren an Münster bemerkt, dass sie bisher der Osnabrücker Stiftadministration übergeben gewesen wären. Seit der Säkularisation sind nach dem angef. Hof- und Staatshandbuch Seite 293 die Lingenschen Gemeinden der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim von der Regierung in ähnlicher Weise untergeordnet worden, wie die Ostpreussischen dem Ermländer Bischof), zu welcher weder Landesreversalien noch Staatsverträge verpflichteten, eine sichere Bürgschaft für ungeschmälerter Fortdauer ihrer Religionsübung finden. Und diesen Akt der Gerechtigkeit als erfreulichen Beweis religiöser Duldsamkeit und politischer Weisheit des Fürsten begrüßen. Welcher der Gründer von Preussens Macht, den von Mit- und Nachwelt unbestrittenen Ehrennamen «des Grossen» auf dem Feld der Waffen erkämpfte, in den Künsten des Friedens bewährte.



Kurfürst Karl Philipp Theodor von der Pfalz
***10.12.1724 auf Schloss Drogenbusch bei Brüssel**
+ 16.02.1799 in Münchener Residenz
(Gemälde von Johann Georg Ziesenis 1744)